

Eben weil die protestantische Kirche Englands so arm an grossen Männern war, sah sie sich genöthigt, die Dienerin des Staates zu werden.

A. Zimmermann S. J.

Konzilsbullen vor Beginn des Trienter Konzils.

Von den 151 Bänden de concilio im vatikanischen Archiv enthält Bd. 90 eine Anzahl von Bullen, die man auf den ersten Blick unbedenklich als Originale bezeichnen würde. Sie sind mit grosser Sorgfalt auf Pergament geschrieben und tragen die kunstvoll mit der Feder gezeichneten Initialen der Aufschrift; Datierung und Ausfertigung, die Unterschriften, der umgeschlagene untere Rand, alles ist vorhanden; die Bleibullen fehlen freilich, aber überall ist ersichtlich, dass sie vorhanden waren. Es sind die Bullen, die der eigentlichen Eröffnung des Konzils von Trient vorausgingen, die erste Indiktion nach Mantua vom 2. Juni 1536, die verschiedenen Prorogationen, Suspensionen bzw. deren Aufhebung, Ernennung der Legaten u. s. w. Doch macht schon bei der ersten Indiktionsbulle „Ad Dominici gregis“ die Wahrnehmung stutzig, dass zwar Paul III. dieselbe eigenhändig unterzeichnet hat, ausser ihm aber nur 6 Kardinäle, während die bekannten Drucke bei Raynald, Mansi, Bullar. Romanum etc. die Namen von 26 Kardinälen tragen. Bei der ersten Prorogationsbulle vom 20. April 1537 fällt auf, dass das eigenhändige Visum unten links durch „M[arcellus] *cardinalis* Crescentius“ gegeben ist, der doch erst am 2. Juni 1542 zum Kardinal erhoben wurde. Dasselbe gilt von der zweiten Prorogation vom 8. Oktober 1537, von der Ernennung der Legaten nach Vicenza am 20. März 1538 und von mehreren folgenden Bullen, die zum Theile (z. B. bei Le Plat 2,617) unbeanstaltet mit dem Namen des Kardinals Crescentius abgedruckt wurden.

Die Lösung ergibt sich aus dem Briefwechsel der Kardinallegaten in Trient mit dem Kardinalnepoten Guidascanio Sforza (S. Fiora), der in Abwesenheit des Kardinals Alessandro Farnese die Geschäfte besorgte. Da nämlich im Laufe des Jahres 1545 das langersehnte Konzil seiner Verwirklichung immer näher rückte, wünschten die Legaten De Monte, Cervino und Pole begreiflicher Weise, die Originale aller das Konzil betreffenden Bullen seit dem Jahre 1536 in Händen zu haben, und schrieben daher wiederholt und dringlich um Uebersendung dieser Dokumente. ¹⁾ Kardinal S. Fiora antwortete darauf, ²⁾ die Originale der Bullen und Breven haben sich nicht mehr vorgefunden, er sende daher beiliegend die Duplikate der Schriftstücke. Diese Duplikate also liegen uns in Bd. 90 de concilio vor, und damit erklären sich sofort die oben berührten Eigentümlichkeiten. Schon S. Fiora selbst

¹⁾ Druffel, *Monumenta Tridentina* S. 90. Schreiben vom 12. Mai 1545 mit Berufung auf frühere.

²⁾ Am 21. Mai, das S. 100.

macht darauf aufmerksam, dass auf dem Duplikat der Indikationsbulle die Namen vieler Kardinäle fehlen; denn manche waren seit 1536 gestorben, andere wie Farnese befanden sich fern von der Kurie, zugleich drängte die Sache und so musste das Duplikat mit nur 6 Kardinalsunterschriften nach Trient abgehen. Selbst diese 6 entsprechen nicht mehr genau dem Original, da z. B. auf dem Duplikat vom Jahre 1545 Kardinal Dominicus de Cupis als Bischof von Ostia und Dekan des hl. Kollegiums unterschreibt während auf der Originalbulle Kardinal Joh. Piccolomini diese Stelle einnahm. Ebenso erklärt es sich leicht, dass auf diesen Duplikaten der Kardinal Crescentius als Signaturae brevium praefectus deren Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung beglaubigt.

Immerhin ist es nicht ganz gerechtfertigt, wenn Druffel (S. 1 Anm. 1) aus diesem Anlass von einer sehr grossen Unordnung in Aufbewahrung päpstlicher Akten spricht. Denn die Indikationsbulle wurde gleich den übrigen sofort nach Veröffentlichung in Tausenden von Exemplaren und officiellen Vervielfältigungen nach aller Welt hinausgesandt; ganze Kisten voll gingen an die Vertreter der Kurie in den einzelnen Ländern ab oder wurden durch eigene Nuntien, z. B. Peter van der Vorst für Deutschland, an Fürsten, Bischöfe und Aebte übermittlelt, so dass die Originale entbehrlich scheinen mochten, um so mehr, da die viermalige Anheftung, an St. Peter, am Lateran, an der Cancellaria und am Campo Fiore, ihrer äusseren Erhaltung nicht günstig gewesen sein wird. Da zudem der Wortlaut bei den Sekretären Fabius Vigil oder Blossius Palladius registriert war, konnte eine ernstliche Verlegenheit aus dem Fehlen der Originale niemals entstehen.

Zugleich sei hier ein Fehler berichtet, der an sich nicht sehr bedeutend, aber in seiner stabilen Wiederkehr nicht weniger merkwürdig ist als das Verschwinden der Originale. Die Bulle der ersten Berufung des Konzils nach Mantua ist nämlich datiert: 4. nonas iunii 1536, also vom 2. Juni. Nachdem aber Raynald oder seine Abschreiber statt dessen gelesen und dementsprechend gedruckt haben: 4. mensis iunii (Ann. eccl. 1536 n. 35), hat die Bulle in allen späteren Drucken, zuletzt auch noch in Theiners Acta conc. Tridentini das Datum des 4. Juni behalten, an welchem Tage (Pfingsten 1536) allerdings die Promulgation an den oben genannten Stellen erfolgte, während die Konsistorialakten und nach ihnen auch Pallavicini (III, 19,10) richtig angeben, dass die Indikation des Konzils auf den 2. Juni 1536 fällt.

Ehes.

Papst Clemens VII. und Heinrich VIII. von England.

In dem Cod. Arm. 32 vol. 27 (Bullae et brevia diversorum Pontificum ab anno 1171 ad 1594) des vatikanischen Archives, auf welchen ich durch den früheren Custoden Don Gregorio Palmieri aufmerksam gemacht wurde, finden sich mehrere Stücke, die sich auf die englische Ehesache beziehen, darunter namentlich (f. 99) die Promissio Clemens' VII. über